

FAQ Vorbereitungslehrgang Höhere Fachprüfung Beraterin Frühe Kindheit / Berater Frühe Kindheit

1. Ich habe keine Anstellung bei einer Mütter- und Väterberatungsstelle. Kann ich mich trotzdem in den Lehrgang einschreiben?

Nein, leider nicht. Eine Anstellung bei einer Mütter- und Väterberatungsstelle ist zwingende Voraussetzung, um sich in den Lehrgang einzuschreiben.

2. Kann ich mich mit einer abgeschlossenen Lehre EFZ und absolvierter BMS in den Lehrgang einschreiben?

Sie benötigen einen beruflichen Abschluss auf Tertiär-Niveau.

3. Ich habe keine Pflegefachausbildung. Kann ich mich trotzdem in den Lehrgang einschreiben?

Ja, das ist möglich. Alle Interessierten steigen mit dem Modul BFK_010 «Einführung in Beratung und Pädiatrie» ein. Bitte beachten Sie, dass der erfolgreiche Besuch und Abschluss dieses Moduls zwingende Voraussetzung für den Besuch der weiteren Module ist, unabhängig der beruflichen Vorbildung.

4. Können Module übersprungen und die Abfolge selber bestimmt werden?

Grundsätzlich können Sie im modular aufgebauten Lehrgang die Abfolge der Module selbst bestimmen. Aufgrund des aufbauenden Charakters des Lehrgangs empfehlen wir Ihnen, sich an der vorgeschlagenen Reihenfolge zu orientieren. Bitte beachten Sie, dass der erfolgreiche Besuch und Abschluss des Moduls BFK_010 «Einführung in Beratung und Pädiatrie» zwingende Voraussetzung für den Besuch der weiteren Module ist, unabhängig der beruflichen Vorbildung.

5. Ist ein Aussetzen der Ausbildung möglich?

Ein Aussetzen der Ausbildung ist möglich. Die Modulbestätigungen sind 5 Jahre lang gültig.

6. Kann die Weiterbildung abgebrochen werden?

Ja, ein Abbruch ist möglich, beachten Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Careum Weiterbildung.

7. Kann ich jederzeit in den Lehrgang einsteigen?

Grundsätzlich ist ein Einstieg in den Lehrgang jederzeit möglich. Wir empfehlen Ihnen aber die Module der Reihe nach zu belegen. Siehe auch Pkt. 3 und 4.
Gerne besprechen wir individuelle und sinnvolle Alternativen persönlich.

8. Gibt es eine Platzbeschränkung in den Modulen?

Pro Modul sind maximal 22 Teilnehmende zugelassen. Bei entsprechender Nachfrage können Module auch parallel angeboten werden.

9. Kann ich mich auch mit weniger als 50% Anstellung bei einer Mütter- und Väterberatung in den Lehrgang einschreiben?

Grundsätzlich sind die 50 Anstellungsprozent verbindlich im Sinne einer Mindestanforderung. In begründeten Fällen, bei einem zusätzlichen weiteren Praxisfeld und/oder berufsnahen Setting können Einzelfallprüfungen vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung nur Berufserfahrung anrechenbar ist, die nach Erreichen des zuführenden Abschlusses gemäss Ziffer 3.31 der [Prüfungsordnung](#) bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% erworben wird.

10. Wieviel Zeit nimmt die Ausbildung wöchentlich in Anspruch?

Für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sind ca. 8 bis 12 Stunden pro Arbeitswoche einzurechnen.

11. Gibt es Finanzierungsunterstützung?

Ja. Die subjektfinanzierte Vergütung für die höhere Berufsbildung sieht eine max. Rückerstattung von bis zu 50% der Weiterbildungskosten vor. Die Kosten werden auch bei erfolglosem Prüfungsversuch erstattet, vorausgesetzt Sie haben die Kosten der Weiterbildung selbst übernommen.

12. Ab wann kann ich die Subjektfinanzierung beantragen?

Die Subjektfinanzierung kann für Module, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung am 11. November 2021 absolviert wurden, beim Bund beantragt werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an der Höheren Fachprüfung, unabhängig vom Prüfungserfolg. Der alleinige Besuch der vorbereitenden Module ist nicht ausreichend für eine Subjektfinanzierung.

Rückwirkend, also für Module, die im Rahmen des NDS Mütter- und Väterberatung und vor dem 11. November 2021 besucht wurden, können keine Bundesbeiträge beantragt werden.

13. Wer ist für die Höhere Fachprüfung Beraterin Frühe Kindheit / Berater Frühe Kindheit zuständig?

Die folgenden Organisationen bilden die Trägerschaft:

- OdASanté, Nationale Organisation der Arbeitswelt Gesundheit
- SAVOIRSOCIAL, Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales
- Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung

14. Ich habe bereits mit dem Nachdiplomstudium Mütter- und Väterberatung abgeschlossen. Wie kann ich den anerkannten Titel «Beraterin Frühe Kindheit / Berater Frühe Kindheit» erlangen?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Diplom ohne Prüfung beantragt werden. Der nachträgliche Titelerwerb ist in der Prüfungsordnung (PO) über die höhere Fachprüfung für Berater-/in Frühe Kindheit. Das Diplom berechtigt folgenden rechtlich geschützten Titel zu tragen: «Beraterin Frühe Kindheit / Beraterin Frühe Kindheit». Der gebührenpflichtige Antrag muss an die Qualitätssicherungs-Kommission der Trägerschaft der Prüfung bis spätestens zum 15. Dezember 2029 gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag erst gestellt werden kann, wenn die erste Höhere Fachprüfung stattgefunden hat. Dies wird voraussichtlich 2024 der Fall sein. Bitte informieren Sie sich zu gegebener Zeit bei der Trägerschaft der Höheren Fachprüfung.

15. Kann ich mir bereits absolvierte Aus- und Weiterbildungen an den Lehrgang anrechnen lassen?

Wenn Sie denken, dass Sie die Kompetenzen der entsprechenden Modulidentifikationen bereits in anderen Aus- und Weiterbildungen entwickelt haben, können Sie dies belegen, indem Sie den Kompetenznachweis des entsprechenden Moduls kostenpflichtig absolvieren. Nach erfolgreicher Beurteilung erhalten Sie die entsprechende Modulbestätigung, ohne dass Sie den gesamten Modulunterricht besuchen müssen.

16. Welche Voraussetzungen sind zwingend gegeben, um an die Höhere Fachprüfung «Beraterin Frühe Kindheit / Berater Frühe Kindheit» zugelassen zu werden?

Um zur Höheren Fachprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie [gemäß Ziffer 3 der Prüfungsordnung](#) folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie verfügen über Berufserfahrung im Äquivalent von mindestens vier Jahren zu 50% in einer der folgenden Einheiten: Mütter- und Väterberatung, Kindertagesstätte, Kinderheim, Neonatologie, Säuglingsabteilung, Wochenbett, Kindernotfall, pädiatrische Stationen, Kinderspitex;
- Anrechenbar ist dabei nur Berufserfahrung, die nach Erreichen des zuführenden Abschlusses gemäss Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% erworben wird.
- Sie verfügen über alle erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und
- Sie bringen einen der folgenden zuführenden Abschlüsse gemäss Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung mit:
 - ein Diplom als Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF,
 - einen gleichwertigen altrechtlichen Abschluss der Diplompflege,
 - einen Bachelor oder Master of Science in Pflege,
 - einen anderen vom SRK anerkannten gleichwertigen Abschluss in Pflege,
 - einen Bachelor of Science Hebamme,
 - Abschlüsse gemäss Art. 11 Gesundheitsberufeenerkennungsverordnung,
 - ein Diplom als Kindererzieherin / Kindererzieher HF,
 - dipl. Kindererzieherin HF / dipl. Kindererzieher HF
 - ein Diplom als Sozialpädagogin / Sozialpädagoge HF,
 - dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF;